

1. SC Norderstedt e.V.

Jugendordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt den Bereich der Sportjugend im 1. Sport-Club Norderstedt e.V. (*nachstehend* 1.SC Norderstedt), sie ist zuständig für alle die Jugend betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Als jugendliche Mitglieder gelten alle Personen, die die bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Sportjugend im 1.SC Norderstedt regelt ihre Angelegenheiten autonom und im Einvernehmen mit der Satzung. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen in der Satzung.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend im 1.SC Norderstedt setzt sich die Pflege und die Förderung des Sportes im Bereich der Jugend zur Aufgabe, darunter insbesondere

- Organisation und Durchführung eines Sport- und Übungsbetriebes für jugendliche Mitglieder im Breiten- wie im Wettkampfsport,
- abteilungsübergreifende Organisation und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen im Jugendbereich,
- vereinsübergreifende Organisation und Durchführung von sportlichen und anderen Veranstaltungen im Jugendbereich,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
- Pflege und Förderung der internationalen Verständigung im Jugendbereich.

§ 3 Organe

Die Organe der Sportjugend im 1.SC Norderstedt sind

- die Jugendversammlung,
- der Referent für Jugendarbeit,
- die Jugendversammlungen der Abteilungen und
- die Referenten für Jugendarbeit der Abteilungen.

§ 4 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung (§13 Satzung des 1.SC Norderstedt) ist das höchste Organ der Sportjugend im 1.SC Norderstedt.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus
 - den Referenten für Jugendarbeit der Abteilungen,
 - den gemäß der Absätze (3) und (4) zu wählenden jugendlichen Vertretern der Abteilungen und
 - dem Referenten für Jugendarbeit

- (3) Die jugendlichen Mitglieder der Abteilungen wählen auf den Jugendversammlungen der Abteilungen aus ihrer Mitte Vertreter für die Jugendversammlung des 1. SC Norderstedt. Wahlberechtigt ist jedes jugendliche Mitglied gemäß §1(2) dieser Ordnung, das am Tag der Jugendversammlung der Abteilung das 12. Lebensjahr vollendet hat, wählbar ist jedes jugendliche Mitglied, das am Tag der Jugendversammlung der Abteilung das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Jede Abteilung entsendet für die ersten 100 jugendlichen Mitglieder 2 Vertreter. Für je weitere angefangene 100 jugendliche Mitglieder jeweils einen weiteren Vertreter. Für jeweils zwei Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Namen der Vertreter sind dem Referenten für Jugendarbeit schriftlich mitzuteilen. Stichtag für die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (5) Die Jugendversammlung des 1.SC Norderstedt ist zuständig für
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Referenten für Jugendarbeit,
 - die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im 1.SC Norderstedt,
 - die Entlastung des Referenten für Jugendarbeit,
 - die Wahl des Referenten für Jugendarbeit
 - die Wahl der Vertreter Jugend für die Delegiertenversammlung (§9.1(5) der Satzung des 1.SC Norderstedt) und
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - o allgemeiner Art
 - o zur Delegiertenversammlung des 1.SC Norderstedt
- (6) Die ordentliche Jugendversammlung muss in jedem Jahr vor der Delegiertenversammlung (§9 Satzung des 1.SC Norderstedt) stattgefunden haben. Die Einberufung mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen durch den Referenten für Jugendarbeit durch Veröffentlichung auf der Homepage des 1. SC Norderstedt.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auf Antrag durch mindestens 10% der Jugendvertreter der Abteilungen einberufen werden. Sie ist durch den Referenten für Jugendarbeit binnen zwei Wochen nach Zugang des Antrages mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter voll beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, Beschlussfassungen zu Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Vertreter verlangt eine geheime Abstimmung.
- (9) Die Jugendversammlung wird vom Referenten für Jugendarbeit geleitet. Bei Wahlen ist ein Versammlungsleiter aus der Versammlung zu bestimmen. Ist die Position des Referenten für Jugendarbeit unbesetzt, so wird die Jugendversammlung bis zur Wahl eines Referenten für Jugendarbeit durch eine vom Präsidium benannte Person geleitet.
- (10) Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Referenten für Jugendarbeit eingegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, dürfen in der Jugendversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Vertreter für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag). Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht für dringlich erklärt werden.

- (11) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Konnte kein Bewerber eine absolute Mehrheit erzielen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn, ein Vertreter wünscht die geheime Abstimmung.

§ 5 Der Referent für Jugendarbeit

- (1) Der Referent für Jugendarbeit ist zuständig für die Koordination der Jugendarbeit im Verein sowie für die Vertretung der Jugend im Präsidium und nach außen.
- (2) Der Referent für Jugendarbeit wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

§ 6 Die Jugendversammlungen der Abteilungen

- (1) Die Jugendversammlungen der Abteilungen sind die höchsten Organe der Sportjugend in den jeweiligen Abteilungen. Sie müssen vor der Jugendversammlung des 1.SC Norderstedt stattgefunden haben.
- (2) Sie setzen sich zusammen aus den jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung, die am Tag der Versammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Sie sind insbesondere zuständig für:
- die Wahl des Referenten für Jugendarbeit der jeweiligen Abteilung,
 - die Wahl der Vertreter der Abteilung für die Jugendversammlung des 1.SC Norderstedt (§4(2) dieser Ordnung) und
 - Beschlussfassung über Anträge zur Jugendversammlung des 1.SC Norderstedt
- (4) Die Fristen für Einberufung und Anträge sind analog zu denen der Jugendversammlung des 1.SC Norderstedt. Für Wahlen und Abstimmungen gelten ebenfalls die Regelungen der Jugendversammlung des 1.SC Norderstedt (§4 dieser Ordnung).

§ 6 Die Referenten für Jugendarbeit der Abteilungen

- (1) Die Referenten für Jugendarbeit der Abteilungen werden auf den jeweiligen Jugendversammlungen der Abteilungen gewählt
- (2) Sie sind zuständig für die fachliche sportliche Betreuung der Jugend in ihrer Abteilung und deren Vertretung gegenüber dem Referenten für Jugendarbeit.

§ 8 Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen im Bereich der Jugend sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Referenten für Jugendarbeit bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (2) Der Protokollführer ist aus der Versammlung zu bestimmen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des 1.SC Norderstedt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzung des 1.SC Norderstedt haben grundsätzlich Vorrang vor den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sind gleichberechtigt. Die Amtsbezeichnung ist dem jeweiligen Geschlecht des Amtsinhabers anzupassen.
- (3) Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 07. Oktober 2013 vorläufig in Kraft. Sie ist auf der außerordentlichen Jugendversammlung des 1. SC Norderstedt am 24. Oktober 2013 endgültig beschlossen worden.